

EINGEGANGEN

7. März 2002

Bern, den 5. März 2002
 Ihr Zeichen: BT/NH
 Unser Zeichen: 355.7/ban

Selbstregulierungsorganisation des
 Schweizerischer Leasingverbandes
 (SRO/SLV)
 z.H. Frau Dr. Brigitte Tanner
 Kreuzstrasse 82
 8032 Zürich

Betrifft: ZEFIX

Sehr geehrte Frau Dr. Tanner

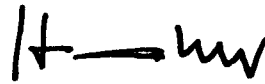
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16. Februar 2002 informieren wir Sie gerne darüber, dass gemäss Auskunft des Eidgenössischen Handelsregisteramtes (EHRA) nicht vorgesehen ist ZEFIX einzustellen oder einzuschränken. Es ist allein ein Wechsel des Payment-Servers für diejenigen Kantone erfolgt, bei denen der Auszug kostenpflichtig ist. Das neue Fakturierungssystem funktioniert mit Kreditkarte. Bei der Umstellung seien tatsächlich gewisse Probleme aufgetreten. Wer davon konkret betroffen ist, kann sich direkt an das EHRA wenden (Herr Adrian Blöchlinger). Die Tendenz gehe aber in die Richtung, dass wohl in ein paar Jahren die ZEFIX-Abfragen bei allen Kantonen gratis möglich sein werden.

Dennoch möchten wir nachfolgend kurz ausführen, weshalb Teledata-Ausdrucke nicht als dem Handelsregisterauszug gleichwertige Identifikationsquelle im Sinne von Art. 9 des Selbstregulierungsreglementes SRO/SLV in Frage kommen.

Gemäss Stichproben durch die Kontrollstelle werden SHAB-Meldungen am übernächsten Tag im Teledata eingetragen (beim ZEFIX erfolgt der Eintrag bereits am nächsten Tag). Damit weist Teledata nur eine geringe Zeitdifferenz zum ZEFIX-Eintrag aus und wäre von der Aktualität her durchaus als gleichwertig zu qualifizieren. Der Teledata-Ausdruck ist aber in anderer Hinsicht ungenügend. Er enthält zwar hilfreiche Links, dafür aber nicht alle materiellen Informationen, die ein ZEFIX-Vollauszug oder ein beglaubigter Handelsregisterauszug liefern. Im Teledata-Ausdruck ist nur die derzeitige Situation einer Gesellschaft erkennbar, wogegen beim ZEFIX-Vollauszug und beim beglaubigten Handelsregisterauszug sämtliche Änderungen (z.B. Namensänderungen, Kapitalerhöhungen, Personalmutationen) nachvollziehbar sind. Teledata-Ausdrucke genügen deshalb nicht für eine Reglements-konforme Identifikation.

Glücklicherweise ist diese negative Beantwortung Ihrer Anfrage angesichts der Auskunft des EHRA kaum von Bedeutung, da mit ZEFIX weiterhin eine ideale online-Identifikationsquelle besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Stadler
Leiter der Sektion SRO



Simon Bangerter
Juristischer Mitarbeiter